

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00010

vom 19. Januar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2013.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00010 du 19 janvier 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00010 del 19 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

5. März 2013 stellte der Geschädigte bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich ein Gesuch um Zusprechung einer Entschädigung im Betrag von Fr. 4'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % ab 1. April 2011, und einer Genugtuung im Betrag von Fr. 16'000.--, zuzüglich Zins von 5 % ab 1. April 2011

für die Folgen der beiden Straftaten (Urk. 6/1). Mit (begründeter) Verfügung vom 1. Juli 2013 (Urk. 6/14 = Urk.

E. 1.1

Weil vorliegend Ansprüche für am 10. und 11. April 2011 verübte Straftaten im Streit stehen, gelangen vorliegend die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen totalrevidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zur Anwendung (vgl. Art. 48 OHG).

E. 1.2

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist

(Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten haben (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG). Dem Opfer werden gemäss Art. 1 Abs. 2 OHG dessen Ehegatte oder Ehegattin, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige), gleich gestellt.

E. 1.3

Gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt, wo bei Art. 47 und Art. 49 des Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar sind.

Bei der Bemessung der Genugtuung ist daher in erster Linie die Schwere der Beeinträchtigung zu gewichten. Unter Beeinträchtigung ist dabei, wie im Zivilrecht,

die Verletzung der persönlichen Verhältnisse, beziehungsweise das konkrete Ausmass des Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte zu verstehen (Peter Gomm, Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 23 OHG N 5). Bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages sind die subjektive Empfindlichkeit der geschädigten Person sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend sie in ihrer besonderen Situation von der objektiven Schädigung getroffen und in ihrer konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird. Die Höhe der Genugtuung hängt entscheidend von der Art und

Schwere der Schädigung beziehungsweise von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern ab (BGE 118 II 410 E. 2a). Weitere Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person.

E. 1.4

Eine Genugtuung setzt kumulativ eine schwere Betroffenheit und besondere Umstände voraus. Nicht jede physische oder psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung (BGE 125 III 70 E.

3c; 110 II 163 E.

2c; Roland Brehm, Berner Kommentar zum OR, Bern 1998, N. 28 und N 161 zu Art. 47 OR). Verlangt wird eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung, wie bei spielsweise Invalidität oder dauernde Beeinträchtigung eines wichtigen Organs (BGE 121 II 369 E. 3c/bb; Brehm, a.a.O., N. 165 zu Art. 47). Ist die Schädigung nicht dauernd, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn besondere Umstände vorliegen, wie etwa ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt mit zahlreichen Operationen oder eine lange Leidenszeit und Arbeitsunfähigkeit (Brehm, a.a.O., N. 163, N 166 f. zu Art. 47). Kann eine Verletzung ohne grosse Komplikationen und ohne dauernde Beeinträchtigung geheilt werden, ist in der Regel keine Genugtuung geschuldet. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von bloss einigen Wochen wird im Allgemeinen ein Genugtuungsanspruch verneint (Brehm, a.a.O., N. 29 zu Art. 47). Betrachtliche psychische Beeinträchtigungen müssen bei der Bemessung der Genugtuung berücksichtigt werden, so posttraumatische Stresszustände, die zu dauerhaften Veränderungen der Persönlichkeit führen. Es muss jedoch

eine

erhebliche

Störung

des

psychischen

Gleichgewichts

vorliegen (Brehm, a.a.O., N. 171 ff. zu Art. 47; Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5b/aa).

E. 1.5

Die Leistungen gemäss Art. 22 OHG unterscheiden sich zwar in ihrer Rechtsnatur von den zivilrechtlichen Ansprüchen. Die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze bei der Beurteilung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Genugtuung sind gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG, 2. Halbsatz, sowie gemäss der Rechtsprechung (BGE 125 II 169 E. 2b; 123 II 216 E. 3b/dd; 121 II 369 E.

3c/aa) im Bereich der Opferhilfe sinngemäss heranzuziehen. Insbesondere wird die Genugtuung im Opferhilferecht, gleich wie im Zivilrecht, nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen (Art. 23 Abs. 1 OHG). Die Einnahmen des Opfers spielen dabei keine Rolle (Art.

E. 1.6

Gemäss Art. 23 Abs. 2 OHG beträgt die Genugtuung für das Opfer höchstens Fr. 70'000.-- (lit. a) und für Angehörige höchstens Fr. 35'000.-- (lit. b). In Art. 23 Abs. 3 OHG wird bestimmt, dass Genugtuungsleistungen Dritter abgezogen werden. Der für das Opfer in Art. 23 Abs. 2 gesetzlich festgesetzte Höchstbetrag von Fr. 70'000.-- entspricht rund 60% der im Haftpflichtrecht zugesprochenen Höchstsummen. Bis zum Inkrafttreten des OHG wurde bei der Bewertung der objektiven Schwere der Beeinträchtigung auf die Integritätsentschädigung im Sinne

eines Richtwerts (Basiswert) zurückgegriffen (BGE 132 II 117 E. 2.2.3). Bei dieser handelt es sich nach der in Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) enthaltenen Skala über die Integritätseinbusse um den darin angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes (seit 1. Januar 2008: Fr. 126'000.-- im Jahr; vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV und Ziff. I der V vom 27. Juni 2007). Dieser Skala, welche für die schwersten Integritätseinbussen die Höchstsumme von Fr. 126'000.-- (100% des versicherten Verdienstes) als Integritätsentschädigung der Unfallversicherung vorsieht, kommt auch nach Inkrafttreten des OHG bei der Bemessung der objektiven Schwere einzelner Verletzungen eine Bedeutung zu. Betragsmässig muss bei der Genugtuungsbemessung aber, statt vom Höchstbetrag des unfallversicherten Verdienstes, vom Höchstbetrag für die Opferhilfe-Genugtuung von Fr. 70'000.-- ausgegangen werden (Charlotte Schoder, a.a.O. S. 1495).

E. 1.7

Kriterien, die den Genugtuungsanspruch erhöhen, aber auch reduzieren, ist eben falls angemessen Rechnung tragen. Zu gewichten sind als wichtigste Kriterien insbesondere die Leidenszeit, Dauerschmerzen, Komplikationen im Heilverlauf, besondere Auswirkungen auf Beruf, Freizeit und Familienleben, ästhetische Schäden, Pflegebedürftigkeit und Drittabhängigkeit bei besonders schwerer Invalidität und bei Angehörigen der Grad der Verwandtschaft und die Nähe der Beziehung zum Opfer. Sodann können das Alter des Opfers, die Dauer des Spitalaufenthaltes, die Schmerzhaftigkeit einer Operation, bleibende und entstellende Narben, die Auswirkungen auf das berufliche und private Leben, die Intensität und die Dauer der psychischen Folgen, die Abhängigkeit von Dritten, Auswirkungen der Tatwiederholung und die fehlende Ermittlung oder Verurteilung der Täterschaft eine Rolle spielen. Des Weiteren können unter anderem auch länger dauernde Angsterlebnisse, wie sie beispielsweise bei Freiheitsberaubungen, Entführungen und Straftaten gegen die sexuelle Integrität vorkommen können, genugtuungserhöhend berücksichtigt werden (Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 OHG N 6).

E. 1.8

Gemäss der Botschaft des Bundesrates (BBl 2005 7165) ist bei der Bemessung der Genugtuung den Höchstbeträgen von Art. 23 Abs. 2 OHG insofern Rechnung zu tragen, als dass die Höchstbeträge für die schwersten Verletzungen vorbehalten sind. Angesichts der Höchstbeträge ist der Spielraum bei der Bemessung der Genugtuung im Opferhilferecht deutlich geringer als im Privatrecht (BBl 2005 7226). Um Opfer mit ausserordentlich schweren Beeinträchtigungen nicht zu benachteiligen sowie in Nachachtung der Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit muss die Plafonierung daher zwangsläufig zu einer allgemeinen

Senkung sämtlicher Genugtuungsbeträge im Vergleich zum Haftpflichtrecht führen (Bundesamt für Justiz, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bern 2008, S.

5; www.bj.admin.ch). Dies hat zur Folge, dass die Genugtuung

nach einer degressiven Skala festzusetzen ist, die von den im Privat recht gewährten Beträgen unabhängig ist. Die im Privat recht üblicherweise gewährten Beträge können jedoch einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen. Insgesamt sollten die zugesprochenen Genugtuungssummen im Opferhilferecht klar tiefer ausfallen als die gestützt auf das Zivilrecht zugesprochenen Beträge. In Anbetracht eines Medians der zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen im Jahre 2004 von Fr. 5'000.-- sollte der Median der opferhilferechtlichen Genugtuungen gemäss der Botschaft des Bundesrates bei ungefähr Fr. 3'000.-- zu liegen kommen (BBl 2005 7226).

E. 1.9

Die Beträge an der Obergrenze der Höchstbeträge sind gemäss der Botschaft des Bundesrates den am schwersten betroffenen Personen vorbehalten, was in der Regel auf zu 100 % Invalide zutreffen. Ausgehend von diesen Überlegungen ging der Bundesrat davon aus, dass sich die Genugtuungssummen für Opfer, die in ihrer körperlichen Integrität verletzt wurden, in folgenden Bandbreiten zu bewegen haben (BBl 2005 7227): - Fr. 55'000.-- bis Fr. 70'000.-- für sehr starke Beeinträchtigungen der Beweglichkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Tetraplegie) - Fr. 40'000.-- bis Fr. 55'000.-- für starke Beeinträchtigungen der Beweglichkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Paraplegie, vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs) - Fr. 20'000.-- bis Fr. 40'000.-- für Beeinträchtigungen der Beweglichkeit, Verlust einer wichtigen Funktion oder eines wichtigen Organs (beispielsweise Hemiplegie, Verlust eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhafte Verletzung der Wirbelsäule, Verlust der Genitalien oder der Fortpflanzungsfähigkeit, schwere Entstellung) - bis zu Fr. 20'000.-- für weniger schwerwiegende Beeinträchtigungen (beispielsweise Verlust der Nase, eines Fingers, des Geruchs- oder des Geschmackssinns) 1.

E. 1.11

Im Gegensatz zur Rechtslage bei Geltung des bis 31. Dezember 2008 in Kraft gestandenen Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 (aOHG) bestimmt Art. 28 OHG, dass für die Entschädigung und die Genugtuung keine Zinsen geschuldet werden. 2.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 1. Juli 2013 (Urk. 2) erhob der Geschädigte am

19. August 2013 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, Dispositiv Ziffern

I und II I der angefochtenen Verfügung seien aufzuheben, insoweit damit sein Gesuch um Ausrichtung einer Genugtuung abgewiesen worden sei, und es seien

ihm für die Straftat vom 11. April 2011 eine Genugtuung von Fr. 14'000.-- und für die Straftat vom 10. April 2010 eine solche von Fr. 2'000.-- zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht stellte der Geschädigte gleichzeitig ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung (S. 2).

Mit Eingabe vom 26. August 2013 (Urk.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 1. Juli 2013 (Urk. 2) davon aus, dass der Beschwerdeführer selbst durch sein auf Selbstjustiz zielendes Verhalten die Ursache des von ihm anlässlich der Straftat vom 1. April 2011 erlittenen Schadens gesetzt habe. Bei pflichtgemäsem Handeln wäre er in Kenntnis der Gewaltbereitschaft des Täters 1 diesem aus dem Weg gegangen und hätte die Straftat vom 1. April 2011 der Polizei gemeldet und den Täter 1 am 1. April 2011 nicht zur Rechenschaft ziehen wollen (S. 4). Dass es zur Eskalation und der Beteiligung durch den Täter 2 gekommen sei, habe der Beschwerdeführer zwar nicht vorhersehen können. Er habe jedoch vorhersehen müssen, dass er sich durch sein Verhalten in eine gefährliche und unkontrollierbare Situation begeben werde, weshalb ein Anspruch auf eine Genugtuung für die Straftat vom 1. April 2011 zu verneinen

sei (S. 5). In Bezug auf die Straftat vom 1. Juli 2011 gelte es sodann zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer bewusst im gefährlichen Umfeld der Drogenkriminalität aufgehalten habe, weshalb ein Mitverschulden des Beschwerdeführers am erlittenen Schaden zu bejahen und die Genugtuung um 25 % zu kürzen sei (S. 7).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt hiegegen vor, dass sein Verhalten anlässlich der Straftat vom 1. April 2011 einen vollständigen Ausschluss der Genugtuung nicht rechtfertige (Urk. 1 S.

5). Er habe insbesondere nicht damit rechnen müssen, dass der Täter 1 mit einem Rohr aus Aluminium auf ihn einschlagen werde, und dass ihn der Täter 2 von hinten packen und zu Boden werfen werde. Zudem gelte es zu berücksichtigen, dass er an einer chronischen Schizophrenie leide und an einem Opiat-Substitutionsprogramm teilnehme (Urk. 1 S. 6).
3. 3.1

Im Folgenden gilt es vorerst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer anlässlich der Straftat vom 1. April 2011 in einem Anspruch auf eine Genugtuung auf schliessende Weise zur Entstehung oder Verschlimmerung der Folgen der Straftat beigetragen hat. 3.2

Die Entschädigung und die Genugtuung des Opfers können herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, wenn das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat (Art. 27 Abs. 1 OHG). Dasselbe gilt für die Entschädigung und die Genugtuung der Angehörigen, wenn diese oder das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben (Art. 27 Abs. 2 OHG). 3.3

Gemäss dem Wortlaut von Art. 27 OHG kann jedes, somit selbst leichtes Mitverschulden des Opfers einen Herabsetzungsgrund bilden.

Diese Regelung entspricht

grundsätzlich derjenigen des Haftpflichtrechts (vgl. Art. 44 OR; Charlotte Schoder, Opferhilfeleistungen im Lichte des revidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, in: AJP 2008 S.

1483 -1497, S.

1495) , weshalb bei der Prüfung der Massgeblichkeit des Verhaltens des Opfers im Sinne von Art. 27 Abs. 1 OHG die Rechtsprechung zum Selbstverschulden im zivilen Haftpflichtrecht zu berücksichtigen ist (Peter Gomm, in: Peter Gomm/Dominik Zehntner [Hrsg.], Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 27 OHG N 4). 3.4

Das Bundesgericht hat in Bezug auf die Rechtslage bei Geltung des aOHG die Frage, ob ein schweres Mitverschulden des Opfers, das den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und dem erlittenen Schaden nicht unterbrochen hat, zum Wegfall des opferhilferechtlichen Genugtuungsanspruches oder bloss zu seiner Reduktion führen kann, offen gelassen (BGE 128 II 49 E. 4.3). Gemäss dem Bundesrat (Botschaft zur Totalrevision des OHG vom 9. November 2005; BBl 2005 7223) stellt Art. 27 OHG nicht das Verschulden des Opfers oder der Angehörigen in den Vordergrund, sondern ihr Verhalten, das zur Entstehung der Beeinträchtigung oder zur Verschlimmerung der Folgen beigetragen habe, wobei die Opferhilfebehörde strenger sein dürfe als ein Zivilgericht. Als Herabsetzungs- oder Ausschlussgrund könne etwa der Umstand in Erwägung gezogen werden, dass sich das Opfer einer konkreten, über das übliche Mass hinausgehenden Gefahr ausgesetzt habe, beispielsweise indem es einen besonders gefährlichen Sport ausübte oder dass es nicht alle angesichts der Umstände erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden rasch zu verringern (BBl 2005 7231 f.). Gemäss dem Wortlaut und den Materialien zu Art. 27 Abs. 1 OHG ist davon auszugehen, dass in Anwendung dieser Bestimmung bei einem schweren Mitverschulden des Opfers ein Anspruch auf eine Genugtuung ausgeschlossen werden kann. 3.5

Demgegenüber kann bereits ein leichtes beziehungsweise untergeordnetes Mitverschulden zu einer Reduktion des Genugtuungsanspruches führen (vgl. BGE 124 II 8 E. 5c). Dabei muss dem Opfer vorgehalten werden können, dass es die in seinem eigenen Interesse aufzuwendende Sorgfalt nicht beachtet, und dass es nicht genügend Sorgfalt und Umsicht zu seinem eigenen Schutz aufgewendet hat. Vorwerfbar ist dieses Verhalten nur, wenn das Opfer die Möglichkeit einer Schädigung voraussehen kann oder könnte und sein Verhalten dieser Voraussetzung nicht anpasst (Urteil des Bundesgerichts 4A_520/2007 vom 31. März 2008 E).

E. 5

) beantragte die Kantonale Opferhilfestelle die Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2013 (Urk. 16)

wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt ,

sodann wurde ihm eine Kopie des Schreibens der Gegenpartei vom 26. August 2013 zugestellt. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Genugtuung für die Folgen der Straftat vom 10. April 2014.

E. 5.2

Die Ärzte des Stadtsitals B.____ diagnostizierten in ihren Berichten vom 10.

(Urk. 6/1/8) und 13. April 2011 (Urk. 6/1/7) eine undislozierte Schrägfraktur der Grundphalanx des rechten Daumens des Beschwerdeführers und erwähnten, dass eine konservative Therapie mit Ruhigstellung und Hochlagerung im Dauerkännel für vier

Wochen angezeigt sei.

E. 5.3

Mit Bericht vom 4. Juli 2011 (Urk. 6/1/11) erwähnten die Ärzte des Stadtsitals B.____, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Schlägerei am 10. April 2011 einen nicht verschobenen Bruch des rechten Daumens zugezogen habe (S. 1). Er leide weiterhin an Bewegungseinschränkungen im Bereich des rechten Daumens, wobei diese eventuell teilweise auf ein mässiges Nachkommen der Therapieempfehlungen durch den Beschwerdeführer zurückzuführen seien. Es sei möglich, dass eine Bewegungseinschränkung im Bereich des rechten Daumens persistieren werde (S. 2).

E. 5.4

In einem vergleichbaren Fall, als dem Opfer anlässlich eines Entreissdiebstahls ein Oberarmbruch zugefügt wurde, welcher einen Spitalaufenthalt und eine anschliessende Rehabilitation erforderte, wurde dem Opfer eine Genugtuung von

Fr. 3'000.-- zugesprochen (Hardy Landolt, Genugtuung bei Körperverletzung, in: Klaus Hütte/Hardy Landolt, Genugtuungsrecht, Band 2, St. Gallen 2013, S. 449). In einem weiteren Fall wurde einem Polizisten, welchem der handgreifliche Täter ein Wadenbruch zufügte, eine Genugtuung von Fr. 1'500.-- zugesprochen (Hardy Landolt, a.a.O., S. 460).

E. 5.5

In Anbetracht der Art und der Schwere der Verletzungen sowie der immateriellen Unbill, welche der Beschwerdeführer anlässlich der Straftat vom 10. April 2011 erlitt, ist vor dem Hintergrund vergleichbarer Präjudizien bei der Bemessung der Genugtuung nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung vom 1. Juli 2013 (Urk. 2 S.

6) von einem Basisbetrag der Genugtuung im Betrag von Fr. 2'000.-- ausging.

E. 5.6

Auf Grund der Akten ist sodann erstellt, dass sich der Beschwerdeführer als Drogenkonsument regelmässig in der Drogenszene aufhielt. Dabei setzte er sich freiwillig den diesem Umfeld innewohnenden Gefahren aus. Diesem Umstand kommt bei der Verursachung der dem Beschwerdeführer anlässlich der Straftat vom 10. April 2011 zugefügten Verletzungen im Bereich seines rechten Daumes eine wichtige Bedeutung zu. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um die im Vordergrund stehende Ursache des vom Beschwerdeführer anlässlich der Straftat

vom 10. April 2011 erlittenen Gesundheitsschadens. Letztere ist vielmehr im strafbaren Verhalten des Täters zu erblicken, welcher für die Straftat, bei welcher der Beschwerdeführer einen Bruch seines rechten Daumes erlitt, des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff.

1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen wurde. In Würdigung der gesamten Umstände ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der angefochtenen Verfügung vom 1. Juli 2013 (Urk. 2 S. 7) bei der Bemessung der für die Straftat vom 10. April 2011 geschuldeten Genugtuung den Basisbetrag von Fr. 2'000.-- wegen eines leichten Mitverschuldens des Beschwerdeführers um 25 % kürzte und dem Beschwerdeführer für die Straftat vom 10. April 2011 eine Genugtuung von insgesamt Fr. 1'500.-- zusprach.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. 6.

Ausgangsgemäss ist der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Rolf Kaiser, Zürich, nach Einsicht in den Tätigkeitsnachweis vom 12. Januar 2015 (Urk. 19), ausgehend von einem Aufwand von 10.75 Stunden, einem gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer)

und Barauslagen von Fr. 86.50 mit Fr. 2'415.40 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Einzelrichter erkennt:

E. 6

Abs. 3 OHG), da die Genugtuung im Opferhilferecht den gleichen Zweck wie im Zivilrecht, das heisst den Ausgleich von physischem oder seelischem Schmerz verfolgt (Charlotte Schoder, Opferhilfeleistungen im Lichte des revidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom

23. März

2007, AJP 2008 S.

1483-1497, S.

1494). Insbesondere gewährt die Opferhilfe nicht weitergehende Ansprüche, als das Opfer zivilrechtlich gegen den Täter geltend machen könnte (BGE 121 II 369 E.

5a).

Die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung kann in zwei Phasen erfolgen: in einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles (Haftungsgrundlage, individuelle Lebenssituation des oder der Geschädigten, Selbstverschulden) erhöhend oder reduzierend berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der opferrechtlichen Genugtuung um eine staatliche Hilfeleistung handelt (BGE 125 II 173 E. 2b, 556 E. 2a), weshalb im Unterschied zum Haftpflichtrecht die subjektiven, täterbezogenen Merkmale nicht berücksichtigt

werden. Bei der Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung gemäss Art. 23 OHG darf daher weder die Art der Straftat noch das Verschulden des Täters oder der Täterin eine Rolle spielen (BBl 2005 7224).

E. 10

Aus Präjudizien lassen sich durch Vergleich Anhaltspunkte für die

Beurteilung der angemessenen Genugtuungssumme gewinnen (BGE 112 II 131 E. 2; Brehm, a.a.O., N 63 zu Art. 47 OR; Urteil des Bundesgerichts 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1 f.), wobei die Höchstgrenzen nach Art. 23 Abs. 2 OHG und der Bemessungsrahmen des Bundesrates für die einzelnen Bereiche zu berücksichtigen sind (Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 OHG N 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.